

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. Juli 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Dr. Mathilde Knöfler

Zl. 31.100/71-V/2/1986

Klappe 6322 Durchwahl

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 59	-GE/1986
Datum 1986 08 08	
Verteilt 1. AUG. 1986	

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum
Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG);
Aussendung zur Stellungnahme

H. Hajek

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich,
in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesge-
setzes mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert
wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist
für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 25. September 1986
gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Meidlinger

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe

Durchwahl

An das (den, die)

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
Bundeskanzleramt - Staatssekretariat Johanna Dohnal
Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Bundesministerium für Bauten und Technik
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
Geschäftsleitung des Familienpolitischen Beirates
Bundesministerium für Finanzen
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
Bundesministerium für Inneres
Bundesministerium für Justiz
Bundesministerium für Landesverteidigung
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
NÖ Landesregierung
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Amt der Salzburger Landesregierung
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Amt der Tiroler Landesregierung
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Amt der Wiener Landesregierung
Österreichischen Städtebund
Österreichischen Gemeindebund
Verfassungsgerichtshof
Verwaltungsgerichtshof

- 2 -

Rechnungshof
Volksanwaltschaft
Finanzprokuratur

Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
Datenschutzrat
Datenschutzkommission
Österreichischen Arbeiterkammertag
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
Vereinigung Österreichischer Industrieller
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Burgenländische Landwirtschaftskammer
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten
Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer
Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark
Landeslandwirtschaftskammer für Tirol
Sektion Dienstgeber (Bauernkammer)
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Wiener Landwirtschaftskammer
Österreichischen Landarbeiterkammertag
Landarbeiterkammer für Kärnten
Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich
Landarbeiterkammer für Oberösterreich
Landarbeiterkammer für Salzburg
Steiermärkische Landarbeiterkammer
Landeslandwirtschaftskammer für Tirol
Sektion Dienstnehmer (Landesarbeiterkammer)
Landwirtschaftskammer für Vorarlberg
Sektion der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer
Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger
Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Tiroler Rechtsanwaltskammer
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Österreichische Notariatskammer
Vereinigung der Österreichischen Richter
Österreichische Patentanwaltskammer
Bundes-Ingenieurkammer
Kammer für Wirtschaftstreuhand
Österreichische Ärztekammer

- 3 -

Österreichische Dentistenkammer
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
Österreichische Apothekerkammer
Pharmazeutische Gehaltskasse
Pharmazeutischen Reichsverband für Österreich
Bundeskonzferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
Freier Wirtschaftsverband Österreichs
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz
Evangelischen Oberkirchenrat
HB und AB
Israelitische Kultusgemeinde
Österreichischen Familienbund
Katholischen Familienverband Österreichs
Bundesorganisation der österreichischen Kinderfreunde
Österreichische Rektorenkonferenz
Österreichischen Dozentenverband
Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft
Österreichischen Bundesjugendring
Österreichische Bundes-Sportorganisation
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände
Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger
Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
ÖAMTC
ARBÖ
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundesfrauenkonferenz der SPÖ
Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs
Generaldirektion der österreichischen Bundesforste

Anlage zu Zl. 31.100/71-V/2/1986

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz geändert wird

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1983, wird geändert wie folgt:

1. Art. VII wird geändert wie folgt:

a) Im 1. Absatz wird das Zitat "Abs. 3" im 1. Satz durch "Abs. 4" ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 lauten:

"(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet jedenfalls ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. im Bergbaubetrieben, wenn diese Arbeiten als wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten gemäß der Anlage 9 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anzusehen sind, oder im Stollen- und Tunnelbau, oder an Bohranlagen (Bohrlochbergbau), dazu gehören auch Nachbohrungen;
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge verursachten Klimazustand vor, wenn bei Überwiegen konvektiver Wärmeübertragung das Klima-

- 2 -

summenmaß eine Effektivtemperatur von $25,3^{\circ}$ überschreitet und der Zeitanteil des Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50 % beträgt,

bei konvektiver Wärmeübertragung und gleichzeitiger Wärmestrahlungsbelastung ab einer Strahlungsintensität von mehr als 50 Watt/m^2 die korr. Effektivtemperatur, bestimmt über die Globe-temperatur, einen Wert von $25,3^{\circ}$ überschreitet und der Zeitanteil dieses Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50 % beträgt, sowie wenn

bei überwiegender Wärmestrahlungsbelastung ab 350 Watt/m^2 Wärmestromdichte der Zeitanteil dieser Belastung an der Gesamtarbeitszeit 30 %, ab 600 Watt/m^2 20 % und ab 900 Watt/m^2 10 % beträgt;

3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung festzulegen, nach welchen Kriterien eine solche Gesundheitsgefährdung zu beurteilen ist;

- 3 -

6. wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;
 7. an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;
 8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Durch Verordnung ist festzustellen, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.
- (3) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet auch ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der
1. unter zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen (Abs. 2 Z 2 bis 8) arbeitet, wobei die in Abs. 2 Z 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte jeweils unterschritten werden, oder
 2. wenn zu einer oder mehreren dieser Arbeitsbedingungen gem. Z 1 noch schwere körperliche Arbeit hinzu kommt,

- 4 -

sofern durch diese Gesamtbelastung eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

Das Arbeitsinspektorat hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, bei welchen Mehrfachbelastungen eine solche Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

- (4) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem vorher festgelegten Schichtplan in voll- oder teilkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.
- (5) Wird in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau im Sinne von Abs. 2 Z 1 nicht in voll- oder teilkontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet, so sind die Arbeitnehmer solcher Betriebe jenen, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, gleichzuhalten, wenn sie an 18 Tagen pro Monat mindestens 6 Stunden im Bergbau unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau Arbeit leisten. Weiters sind der Nachtschicht-Schwerarbeit feuerungstechnische Spezialarbeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten, wenn sie an 18 Tagen pro Monat mindestens 6 Stunden geleistet werden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung festzustellen, welche Tätigkeiten als feuerungstechnische Spezialarbeiten anzusehen sind.

Arbeitet ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als 18 Tagen, so gilt dies dann als anrechenbare Zeit, wenn der Arbeitnehmer in diesem Kalendermonat

- 5 -

und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat an wenigstens 36 Tagen mindestens 6 Stunden bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten an 54 Tagen solche Arbeiten geleistet hat. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

- (6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann weitere Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, soweit es sich nicht um Arbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Arbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen."

2. Artikel VIII wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 leistet, gesondert zu melden."

b) Abs. 2 lit b lautet:

"b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von 3 Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder die Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 geleistet worden ist, zu laufen beginnt."

3. Artikel IX lautet:

"Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3, Nachtschichtarbeit oder Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziel, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschicht-Schwerarbeit, Nachtschichtarbeit oder Schwerarbeit hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

4. Artikel X wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des

- 7 -

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

b) Abs. 2 entfällt.

5. In Artikel XI Abs. 3 tritt anstelle des Zitates "Art. VII Abs. 2" das Zitat "Art. VII Abs. 2, 3, 5 oder 6."

6. Artikel XII lautet:

"(1) Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 und 5 sowie nach einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 6, den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit und gleichgestellter Arbeiten sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der

Bundesminister für soziale Verwaltung kann der Berufung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden einträte und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung der Berufung vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger zu stellen.

- (3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, 3 und 5 sowie nach einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder das Gericht haben das Verfahren auszusetzen (zu unterbrechen), bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen, bzw. im Fall des Art. VII Abs. 3 vom zuständigen Arbeitsinspektorat, rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließ-lich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen, bzw. im Fall des Art. VII Abs. 3 noch kein Verfahren beim Arbeitsinspektorat, anhängig, so haben der Versicherungsträger oder das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger bzw. Arbeitsinspektorat anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsabschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. § 74 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, ist sinngemäß anzuwenden. Die vorläufigen Beiträge und Leistungen sind auf die endgültigen Beiträge und Leistungen anzurechnen.

(4) Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Erreichung des Anfallsalters auf Sonderruhegeld beim nach Art. X Abs. 3 zuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten im Sinne des Art. X Abs. 1 Z 1 zu stellen. § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend. Die Feststellung dieser Versicherungszeiten gilt als Leistungssache gemäß § 354 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Die bei einer Amtshandlung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, 3 und 5 sowie nach einer Verordnung gem. Art. VII Abs. 6 erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen."

7. Artikel XIII wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 4 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs. 10" das Zitat "§ 11 Abs. 9" und anstelle des Zitates "§ 11 Abs. 3" das Zitat "§ 11 Abs. 5".

b) Abs. 6 lautet:

"(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Artikel XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Art. XII Abs. 3 gilt entsprechend. Sind zur Be-

- 10 -

gründung von Ansprüchen auf Sonderruhegeld von den zuständigen Behörden Sachverhalte zu beurteilen, die vor dem 1. Juli 1981 liegen und bezüglich des Vorliegens bestimmter Arbeitsbedingungen nicht mehr durch unmittelbare Wahrnehmungen festgestellt werden können, so ist auf entsprechende Nachweise und Angaben des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organs der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

Artikel II

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

§ 10a lautet:

"(1) Dem Arbeitnehmer gebührt ein Zusatzurlaub für jedes Arbeitsjahr, in dem er

- 11 -

1. mindestens 28 mal in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden unter den in Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 oder Abs. 3 Z 1 und 2 NSchG angeführten erschwerenden Bedingungen oder
2. an mindestens 90 Tagen mindestens 6 Stunden in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Tunnel- und Stollenbau oder unter den in einer Verordnung nach Art. VII Abs. 6 NSchG festgelegten erschwerenden Bedingungen gearbeitet hat.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt einen Werktag und erhöht sich auf zwei Werktage, wenn der Arbeitnehmer unter erschwerenden Bedingungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 mindestens 56 mal oder unter den in Abs. 1 Z 2 genannten Bedingungen an mindestens 180 Tagen pro Arbeitsjahr gearbeitet hat.

(3) Hat der Arbeitnehmer unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen durch 5 Jahre gearbeitet, erhält er das 2-fache, wenn er unter diesen Bedingungen durch 15 Jahre gearbeitet hat, das 3-fache des in Abs. 2 genannten Zusatzurlaubes.

(4) Der Arbeitnehmer, der insgesamt 20 Jahre Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 2 hatte, behält - wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen arbeiten kann - den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß.

(5) § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

- 12 -

(6) § 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Bedingungen des Abs. 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.

(7) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Zeiten, in denen unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen in einem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gearbeitet wurde, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

(8) Für die Bemessung des Zusatzurlaubs ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

(9) Für die Bemessung des Zusatzurlaubs werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 8 erfüllt sind.

(10) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruchs auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

- 13 -

(11) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr mindestens die Hälfte des für den Zusatzurlaub geforderten jährlichen Mindestausmaßes unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen gearbeitet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder durch einvernehmliche Lösung endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist."

Artikel III

Das Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 354/1981, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 oder Abs. 3 Z 1 und 2 NSchG leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens 10 Minuten zu gewähren. Das gleiche gilt sinngemäß für Arbeitnehmer, die Schwerarbeit gemäß Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG leisten."

2. § 11 Abs. 8 lautet:

"(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 7 gelten als Arbeitszeit."

3. § 11 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von

- 14 -

der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen."

4. § 11 Abs. 10 entfällt, die Abs. 11 und 12 erhalten die Bezeichnung Abs. 10 und 11.

Artikel IV

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394 | 1986, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6a lautet:

"6a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtschichtarbeit, Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG oder Nachtschicht-Schwerarbeit, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten."

2. § 105 Abs. 3 Z 2 2. Absatz lautet:

" Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter (Art. VII Abs. 2 oder 3 NSchG) oder Schwerarbeiter (Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann."

- 15 -

Artikel V

Behördenzuständigkeit

- (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoren zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- (3) Die den Arbeitsinspektoren nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung, die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen.

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

- (1) Neu entstehende Ansprüche auf Zusatzurlaub bestehen erstmals für jenes Arbeitsjahr, in das der
..... fällt.

- 16 -

- (2) Die erstmalige Meldung von Personen, die am
..... als Versicherte gemeldet sind und Tätig-
keiten im Sinne des Art. VII Abs. 2, 3, 5 oder 6
ausüben, ist bis zu erstatten.
- (3) Art. XIII Abs. 6 gilt für die auf Grund dieses
Bundesgesetzes neu einbezogenen Tätigkeiten mit
der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes "1. Juli
1981" der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesge-
setzes gilt.
- (4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können
vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen
werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten
dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel VII

Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt amin Kraft.
- (2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich
nach Art. XV NSchG.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Vom NSchG bisher nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, deren Arbeit der vom Gesetz erfaßten gleichwertig ist, sollen in den Geltungsbereich aufgenommen werden, wobei in einigen Fällen vom Erfordernis der vollkontinuierlichen Tätigkeit wegen der besonderen Arbeiterschwernisse abgegangen wird.

Inhalt:

Der Entwurf senkt die Zahl der erforderlichen Nachtschichten für den Anspruch auf Zusatzurlaub. Für in nicht vollkontinuierlichen Betrieben beschäftigte Arbeitnehmer im Stollen- und Tunnelbau bzw. im Bergbau unter Tage sowie bei den durch Verordnung gem. Art. VII Abs. 6 den Nachtschichtschwerarbeitnehmern gleichgestellten Arbeitnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen für den Anspruchserwerb festgelegt. Die Kriterien der Schwerarbeit des Art. VII werden weiter gefaßt und die Mehrfachbelastung berücksichtigt. Weiters wird das Verwaltungsverfahren gem. ASVG verkürzt und eine Anpassung an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vorgenommen.

Alternativen: Keine

Kosten:

Bei einem derzeit geltenden Beitragssatz von 2,5 v.H. entstehen für den Bund keine Kosten.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil:

Seit Inkrafttreten des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes am 1. Juli 1981 wurde immer wieder von seiten der Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß der vom Gesetz erfaßte Personenkreis nicht den Vorstellungen entspricht, die in das Gesetz gesetzt wurden. Viele vom Gesetz nicht erfaßte Arbeitnehmergruppen, deren Arbeitsbedingungen jenen der unter das Gesetz fallenden gleichwertig sind, haben die Einbeziehung in das Gesetz gefordert. Hierbei handelte es sich einerseits um Arbeitnehmergruppen, deren Arbeitszeiteinteilung dem System des NSchG entspricht, andererseits um Gruppen, deren Arbeit unter sehr erschwerenden Bedingungen geleistet wird, die aber nicht in einem vollkontinuierlichen Nachtschichtbetrieb arbeiten. Insbesondere wurde die Aufnahme jener Arbeitnehmergruppen reklamiert, die Arbeit unter zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen leisten, wobei die in Art. VII Abs. 2 Z 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte geringfügig unterschritten werden, deren Zusammentreffen aber die Belastung der Arbeitnehmer wesentlich verstärkt.

Der vorliegende Entwurf versucht, den berechtigten Anliegen insofern Rechnung zu tragen, als die Mehrfachbelastung bei Beurteilung der Schwerarbeit Berücksichtigung finden soll. Weiters werden einige Arbeitnehmergruppen wie die Bergarbeiter, die über Tage in 3 Schichten arbeiten, und die Arbeitnehmer an Bohranlagen neu einbezogen. Es wird auch eine den modernen Meßtechniken entsprechende neue Formulierung der Hitzebelastung in den Entwurf aufgenommen.

Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage, im Stollen- und Tunnelbau sowie feuerungstechnische Spezialarbeiter arbeiten zwar

- 2 -

nicht im 3-Schichtbetrieb, aufgrund der Schwere der Arbeit sind sie jedoch den im vollkontinuierlichen Betrieb Arbeitenden gleichzustellen.

Da diese Arbeitnehmergruppen in der Regel keine Nachtschichten leisten oder ihre Tätigkeit während der Nachtzeit durch einige Zeit unterbrochen wird, mußte für die Anzahl der geleisteten Dienste eine Zahl von Arbeitstagen gefunden werden, die mehr als dem Dreifachen der zu leistenden Nachtschichten entspricht. Die Obergrenze dieser Zahl ergibt sich aus folgender Berechnung:

365 Kalendertage

- 13 Feiertage
- 104 freie Tage (Wochenende)
- 30 Tage Urlaub
-
- 147 = 218 Arbeitstage

Bei einem 6-Wochenurlaub verbleiben 212 Arbeitstage.

Aus den o.a. Gründen wurde für die Anzahl der zu leistenden Arbeitstage mit Schwerarbeit die Zahl 180 gewählt, um gewisse Zeiten von Dienstverhinderungen einkalkulieren zu können.

Überdies soll es in Hinkunft möglich sein, durch Verordnung weitere Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Belastung mit sich bringen, der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichzusetzen.

Nach den von den Arbeitsinspektionen gepflogenen Erhebungen werden infolge

Senkung der Lärmgrenze	9.035 Arbeitnehmer
Änderung der Hitzedefinition	3.725 Arbeitnehmer
Mehrfachbelastungen	2.525 Arbeitnehmer
Stollen- und Tunnelbau in nicht voll- oder teilkontinuierlicher Arbeitsweise	<u>500 Arbeitnehmer</u>
	15.785 Arbeitnehmer

neu in das Gesetz einbezogen.

Bereits im Jahre 1985 war ein leichtes Absinken der Zahl der Sonderruhegeld-Bezieher zu verzeichnen, das aus den verminderten Zugängen schwächer besetzter Jahrgänge resultierte. Dieser Abschwächung des Kostenaufwandes für die Leistungsempfänger stand eine gleichbleibende bzw. leicht steigende Zahl von Versicherten nach dem NSchG und somit der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beiträge gegenüber, sodaß im Jahre 1985 die Beitragseinnahmen mit 90,5 Mio.S den Kostenaufwand von 89,7 Mio.S erstmalig überschritten. Ab dem Jahre 1988 wäre eine verstärkte Abnahme der Zahl der Sonderruhegeld-Bezieher durch die einsetzende Altersstaffelung bei der Inanspruchnahme zu erwarten; im Hinblick auf die Aufhebung der Hinaufsetzung des Anfallsalters wird dieser Effekt jedoch nicht eintreten, sodaß dadurch nur eine sehr geringfügige Abnahme der derzeitigen Relation von Sonderruhegeld-Beziehern zu nach dem NSchG Versicherten abzusehen ist. Eine vorsichtige Schätzung unter Zugrundelegung dieser Annahmen läßt vermuten, daß jener voraussichtlich rund 15.800 Versicherte umfassenden Personengruppe, die durch die Neufassung des Art. VII zusätzlich erfaßt wird, ca. 450 Bezieher von Sonderruhegeld pro Jahr gegenüberstehen werden. Bei einem derzeit geltenden Beitragssatz von 2,5 % würde dies Beitragseinnahmen von 122 Mio.S bzw. Kostenaufwendungen von 105 Mio.S im Jahre 1987 entsprechen. Dies würde zwar im Jahre 1987 zu Mehreinnahmen des Bundes von rund 17 Mio.S führen, es ist jedoch auf die Finanziellen Erläuterungen zu Art. XI der Stammfassung des NSchG zu verweisen, in denen ausdrücklich die Absicht begründet wurde, die Beteiligung des Bundes mit einem Viertel der Aufwendungen für die Leistungen nach dem NSchG festzulegen, bzw. den Dienstgeber nicht mit einem Mehr an Beiträgen zu belasten als notwendig ist, um 75 % des Aufwandes zu decken. Unter dieser Voraussetzung werden daher die Mehraufwendungen des Bundes für den genannten Personenkreis im Jahre 1987 rund 25 Mio.S betragen; durch den Wegfall einer Staffelung des Anfallsalters bei der Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes - und bei dauernder Beibehaltung der Beteiligung des Bundes in der Höhe von 25 % des Aufwandes - werden diese Mehrkosten in der genannten Größenordnung jährlich auf Dauer entstehen.

- 4 -

Besonderer Teil

zu Artikel I NSchG

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wurden in den Gesetzestext auch nicht novellierte Bestimmungen aufgenommen.

Zu Z 1 (Art. VII):

Zu lit a) Abs. 1: Die Änderung des Zitates ist bedingt durch die Umnumerierung der Absätze des Art. VII.

Abs. 2:

Z 1: Art. VII Abs. 2 Z 1 erfaßt derzeit Arbeiten in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage. Nunmehr erfolgt eine Ausdehnung auf alle Tätigkeiten in Bergbaubetrieben gemäß der Anlage 9 zum ASVG. Dadurch werden auch Arbeiten in Tagbaubetrieben in Gebirgslagen und im Braunkohlenbergbau erfaßt.

Außerdem werden Arbeiten an Bohranlagen einbezogen. Diese Tätigkeiten an Bohrtürmen und deren Antriebsanlagen sind mit einer Reihe von Erschwernissen verbunden, z.B. Lärm, extreme Witterungseinflüsse, schwere körperliche Arbeit, besondere Konzentration.

Z 2: Das Kriterium der besonders belastenden Hitze in Art. VII Abs. 2 Z 2 wird neu gefaßt. Durch eine differenzierte Berücksichtigung verschiedener Klimazustände sollen möglichst alle Belastungskomponenten des Raumklimas erfaßt werden.

Z 3: geltendes Recht

- 5 -

Z 4: Die Lärmgrenze des Art. VII Abs. 2 Z 4 wird auf 85 dB (A) herabgesetzt. Dieser Schallpegelwert war bisher bereits für den Zusatzurlaub und die Kurzpausen maßgebend. Eine generelle Herabsetzung auf 85 dB (A) erscheint aus arbeitsmedizinischer Sicht gerechtfertigt, da ab diesem Wert die Lärmbelästigung zu Hörschädigungen führen kann (siehe auch §§ 17 und 51 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung).

Z 5: Das Kriterium des Art. VII Abs. 2 Z 5 (gesundheitsgefährdende Erschütterung) wird ebenfalls neu gefaßt. Zur Beurteilung, ob Erschütterungen gesundheitsgefährdend sind, kann der sogenannte K-Wert (bewertete Schwingstärke) herangezogen werden. Diesem K-Wert ist eine maximal zulässige Einwirkungszeit zuzuordnen. Durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung sollen die dem K-Wert jeweils zugeordneten Einwirkungszeiten festgesetzt werden. Der Verordnungsermächtigung ist gegenüber einer detaillierten Regelung im Gesetz der Vorzug zu geben, weil durch Verordnung die entsprechenden Werte leichter dem jeweiligen Stand der arbeitsmedizinischen Erkenntnisse angepaßt werden können.

Z 6 bis 8: geltendes Recht

Abs. 3:

Durch den neuen Art. VII Abs. 3 sollen kumulativ auftretende Erschwernisse berücksichtigt werden, die für sich allein jeweils unter der vom Gesetz gezogenen Grenze liegen, insgesamt jedoch eine zumindest gleich starke Belastung darstellen. Eine generelle Festsetzung von Meßwerten bzw. von Prozent-

- 6 -

sätzen für die Unterschreitung der Werte bei einzelnen Arbeitsbedingungen des Abs. 2 Z 2 bis 8 ist nicht möglich, da nicht alle in der Praxis auftretenden Kombinationen erfaßt und geregelt werden können.

Es ist daher auf die gesundheitsgefährdende Gesamtbelastung durch mehrere grenzwertige (die Meßwerte des Abs. 2 gering unterschreitende) Belastungen oder durch schwere körperliche Arbeit bei grenzwertiger Belastung abzustellen. Diese Mehrfachbelastungen sollen jeweils im Einzelfall geprüft werden. (Siehe auch die Erläuterungen zu Art. XII Abs. 3 NSchG und Art. V dieses Bundesgesetzes)

Abs. 4:

geltendes Recht (Abs. 3)

Abs. 5:

Arbeitnehmer in Bergbaubetrieben unter Tage sind vor allem durch schlechte Beleuchtung, Hitze, Staubeentwicklung, Luftfeuchtigkeit, Druckunterschiede und Atemschwierigkeiten belastet. Auch die Stollen- und Tunnelbauarbeiter sind Einwirkungen von Staub, Lärm und Feuchtigkeit sowie Gas- und Pulverdämpfen und Erschütterungen ausgesetzt. Die feuerungstechnischen Bauarbeiter arbeiten unter schwersten Bedingungen (große Hitze, Versetzen von schweren Steinen, in engen Schächten etc.). Da diese Arbeiten sowie die Arbeit im Bergbau unter Tage und im Stollen- und Tunnelbau nicht in jedem Fall vollkontinuierlich durchgeführt wird, die Arbeitnehmer andererseits besonders erschwerenden Arbeitsbedingungen unterliegen, wird eine Gleichstellung mit der Nachtschicht-Schwerarbeit für diese Bereiche vorgenommen.

Für die Abgrenzung der feuerungstechnischen Arbeiten wurde der Weg der Verordnungsermächtigung gewählt, um bei geänderten Arbeitsbedingungen rascher Anpassungen vornehmen zu können.

Abs. 6:

Diese Verordnungsermächtigung soll es kurzfristig ermöglichen, besonders belastende Arbeiten, die die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen bei weitem übersteigen, jedoch nicht deren Dauer erreichen oder sonstige Arbeiten, die bisher nicht berücksichtigt wurden, dem NSchG zu unterstellen, auch wenn nicht regelmäßig Nachtschichten geleistet werden und diese Arbeiten nicht regelmäßig anfallen.

Zu Z 2,3 und 5 (Art. VIII, IX und XI):

Die Änderungen in Art. VIII, IX und XI beinhalten Ergänzungen des geltenden Rechts hinsichtlich der Schwerarbeit nach Art. VIII Abs. 5 und 6 sowie der Mehrfachbelastung nach Art. VIII Abs. 3.

Zu Z 4 (Art. X):

Die Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG soll entfallen. Das derzeitige Anfallsalter für das Sonderruhegeld von 57 Jahren für Männer und 52 Jahren für Frauen wird belassen.

Aus finanzieller Sicht ist hiezu folgendes zu bemerken: Die derzeit vorgesehene Altersstaffelung würde ab dem Jahr 1988 eine Ausgabenminderung bringen. Bei Wegfall der Altersstaffelung würde diese Verminderung zwar nicht eintreten, andererseits wäre aber auch mit keiner Erhöhung der Ausgaben zu rechnen.

- 8 -

Zu Z 6 (Art. XII):

Zu Abs. 1 und 2:

Von seiten der gesetzlichen beruflichen Vertretung der Arbeitnehmer wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 zu lange dauere und deshalb die Forderung erhoben, das Verfahren zu straffen.

Gemäß Art. XII Abs. 1 NSchG sind Streitigkeiten darüber, ob Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 vorliegt, über Beginn und Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiterbeitrag Verwaltungssachen im Sinne des § 409 ASVG. In diesen Fällen ist sohin gegen den Bescheid des zuständigen Krankenversicherungsträgers Einspruch binnen einem Monat an den Landeshauptmann möglich. Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 NSchG sowie der Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit betroffen ist, steht gegen den Bescheid des Landeshauptmannes Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zu.

Um die angeregte Straffung des Verfahrens zu erreichen, wird vorgesehen, den Instanzenzug generell - also auch in Beitragsangelegenheiten - direkt vom Krankenversicherungsträger zum Bundesminister für soziale Verwaltung gehen zu lassen.

Den Instanzenzug nur bei Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, 5 oder Abs. 6 neu zu regeln und in den übrigen Fällen (Beginn und Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit bzw. der gleichgestellten Arbeiten und Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag) die derzeitige Regelung beizubehalten, würde nach Auffassung des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung eine zu große Aufsplitterung des Verfahrens mit sich bringen.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zu dieser Lösung folgendes zu sagen:

Da Angelegenheiten des "Sozialversicherungswesens" und des "Arbeitsrechtes", zu denen auch die Angelegenheiten des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes gehören, grundsätzlich gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden dürfen, liegt es im Spielraum des einfachen Gesetzgebers, in dieser Materie den Instanzenzug an den Landeshauptmann durch den Instanzenzug an den Bundesminister für soziale Verwaltung zu ersetzen.

Ebenfalls der Beschleunigung des Verfahrens dient der Vorschlag, daß der Berufung in Hinkunft grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Unter bestimmten Voraussetzungen soll ihr jedoch aufschiebende Wirkung zuerkannt werden können, wobei die vorgeschlagene Regelung den derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über den Einspruch (§ 412 Abs. 2 ASVG) entspricht.

Die Frage, ob Mehrfachbelastungen vorliegen, stellt keine Verwaltungssache i.S. des ASVG dar. Sie ist nicht von den Krankenversicherungsträgern sondern von der Arbeitsinspektion zu prüfen.

Zu Abs. 3:

Im Hinblick darauf, daß am 1. Jänner 1987 das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, in Kraft treten wird, bietet es sich an, den Vorfragentatbestand des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes an die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes anzupassen.

Wie schon bisher soll in einem Verfahren über Leistungssachen nicht über das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. VII Abs. 2, 3, 5 und 6 als Vorfrage entschieden werden dürfen. Das Verfahren ist in einem solchen Fall vom Versicherungsträger oder Gericht zu unterbrechen. Dem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß soll keine aufschiebende Wirkung zuerkannt werden können. § 74 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes soll sinngemäß anzuwenden sein. Das heißt, daß insbesondere die Bestimmungen über die vorläufige Leistung nunmehr Anwendung finden sollen. Zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 3 ist die Arbeitsinspektion zuständig. Örtlich zuständig ist jenes Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb liegt (Verordnung des BM für soziale Verwaltung vom 18.3.1950, BGBl. Nr. 80 i.d.F. der Verordnungen BGBl. Nr. 54/1950, BGBl. Nr. 256/1954, BGBl. Nr. 107/1956 und BGBl. Nr. 422/1970). Die Zuständigkeit des jeweiligen Arbeitsinspektorates, die sich nach dem Standort des Betriebes richtet, bleibt auch nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb bestehen.

Anhand der in den Arbeitsinspektoraten aufliegenden Unterlagen (Inspektionsbögen, Unterlagen des Arbeitsinspektionsarztes etc.) können in der Regel auch rückwirkend Aussagen über das Vorliegen bestimmter Belastungen getroffen werden. Verrichtet der Arbeitnehmer zwar eine andere Tätigkeit, ist der zuvor von ihm besetzte Arbeitsplatz jedoch noch vorhanden, bestehen keine Schwierigkeiten, seine ehemaligen Belastungen festzustellen, da neuerliche Messungen vorgenommen werden können. Selbst dann, wenn ein Betrieb nicht mehr existiert, werden die wesentlichen Unterlagen in den Arbeitsinspektoraten durch mindestens fünf Jahre aufbewahrt, so daß unter Umständen auch bei Betrieben, die bereits längere Zeit eingestellt sind, noch verlässliche Aussagen getroffen werden können.

Zu Abs. 4:

Wie im Fall der Feststellung von Versicherungszeiten gemäß § 247 ASVG soll auch die Feststellung der Voraussetzung gemäß Art. X Abs. 1 Z 1 NSchG ausdrücklich zu einer Leistungssache erklärt werden.

Der zuständige Pensionsversicherungsträger wird über die Feststellung einen Bescheid zu erlassen haben.

Auch für dieses Verfahren wird Art. XII Abs. 3 NSchG entsprechend anzuwenden sein.

Zu Abs. 5:

Mit dieser Regelung wird im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG 1950 bestimmt, daß die bei Amtshandlungen entstehenden Barauslagen von Amts wegen zu tragen sind.

Zu Z 7 (Art. XIII):

In Abs. 4 werden die Zitate entsprechend der Umnummerierung in Art. III geändert.

Zu Abs. 6:

Das Oberlandesgericht Wien hat mit Beschluß vom 20. Jänner 1986, Zl. 31 R 261/85, entschieden, daß das Schiedsgericht die Frage, ob Zeiten der Nachtschicht-Schwerarbeit vor dem Inkrafttreten des NSchG vorliegen, in seinem eigenen Wirkungsbereich zu erheben und festzustellen habe. Es sei daher unzulässig, das Verfahren unter Berufung auf Art. XII Abs. 3 NSchG zu unterbrechen, damit der Krankenversicherungsträger das Vorliegen von Schwer- oder Nachtschichtarbeit prüft.

- 12 -

Es ist jedoch sachlich nicht zu rechtfertigen, daß für Zeiten der Nachtschicht-Schwerarbeit, die nach dem 1. Juli 1981 liegen, ein Verfahren zur Anwendung gelangt, über das ausschließlich Verwaltungsbehörden befinden, über vor dem 1. Juli 1981 gelegene Zeiten der Nachtschicht-Schwerarbeit hingegen Gerichte zu entscheiden haben. Darüber hinaus bestünde bei einer solchen Konstruktion die Gefahr, daß bei gleichgelagerten Sachverhalten widersprüchliche Entscheidungen ergingen.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Neufassung des Art. XIII Abs. 6 soll daher eine eindeutige und einheitliche Regelung dahingehend getroffen werden, daß auch bei vor dem 1. Juli 1981 gelegenen Zeiten nicht im Verfahren in Leistungssachen über die Frage des Vorliegens von Nachtschicht-Schwerarbeit entschieden werden darf, sondern § 74 Abs. 2 ASGG sinngemäß anzuwenden ist.

So wie nach geltendem Recht soll, wenn das Vorliegen bestimmter Arbeitsbedingungen vor dem 1. Juli 1981 nicht mehr durch unmittelbare Wahrnehmungen festgestellt werden kann, auf entsprechende Nachweise und Angaben des Dienstgebers, der Betriebsvertretung oder des Arbeitsinspektorates Bedacht zu nehmen sein.

Zu Artikel II (Urlaubsgesetz):

Gegenüber dem geltenden Recht wird die für den Anspruch auf Zusatzurlaub erforderliche Anzahl von Nachtschichten herabgesetzt. Eine solche Herabsetzung wurde vielfach gefordert, weil die Arbeitnehmer trotz Schwerarbeit infolge Änderung der Schichtpläne oder Erkrankung die geforderte Zahl von Nachtschichten nicht erreichen. Es wird daher eine Verringerung um 4 Nachtdienste vorgenommen.

Darüber hinaus wird nunmehr der Anspruch auf Zusatzurlaub auch für weitere Tätigkeiten unter erschwerenden Arbeitsbedingungen erworben. Dies ergibt sich aus dem Verweis auf Art. VII Abs. 2, 3 und 6. Die Verweise auf Art. VII Abs. 2 und 3 beziehen sich - auch bezüglich der schon bisher geltenden Zitierung des Art. VII Abs. 2 - lediglich auf die erschwerenden Arbeitsbedingungen gemäß Art. VII Abs. 2 und 3, nicht aber auf das in Art. VII Abs. 4 (bisher Abs. 3) geforderte Merkmal des "Nachtschichtbetriebes".

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden auch nicht novellierte Bestimmungen aufgenommen.

Abs. 1:

§ 10a Abs. 8 (nunmehr Abs. 10) sieht eine Abfindung des Zusatzurlaubes bei Kündigung durch den Arbeitgeber vor, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr bereits 30 Nachtschichten im Sinne des Abs. 1 geleistet hat. Es wurde als unbillig empfunden, daß während des aufrechten Arbeitsverhältnisses eine Aliquotierung des Zusatzurlaubes nicht erfolgt, obwohl der Arbeitnehmer bereits eine große Anzahl von Nachtschichten bzw. Schwerarbeitstagen geleistet hat. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, geht der Entwurf von einem Grundanspruch in der halben Dauer des bisher zustehenden Urlaubsanspruches bei Leistung von 28 Nachtschichten oder 90 Arbeitstagen im Bergbau unter Tage und im Stollen- und Tunnelbau aus.

Abs. 2:

Abs. 2 regelt den Grundanspruch auf Zusatzurlaub wie bereits zu Abs. 1 ausgeführt. Im übrigen entspricht Abs. 2 dem geltenden Recht, wobei die Anzahl der zu leistenden Nachtschichten um 4 Nachtschichten verringert wird.

- 14 -

Abs. 3:

Durch Abs. 3 wird die "Vordienstzeitenstaffelung" des Zusatzurlaubes unabhängig davon gewährleistet, ob in diesen 5 bzw. 15 Jahren nur der Grundanspruch (1 Werktag) oder der erhöhte Anspruch an Zusatzurlaub gebührt hat.

Weiters gewährleistet die Formulierung des Abs. 3, daß für das jeweils laufende Arbeitsjahr das Ausmaß der Belastung (28 oder 56 Nachtschichten bzw. 90 oder 180 Tage) Berücksichtigung findet.

Abs. 4:

Arbeitnehmern, die bereits 20 Jahre unter erschwerenden Arbeitsbedingungen gemäß Art. VII NSchG gearbeitet haben, soll der Anspruch auf Zusatzurlaub im bisherigen Ausmaß auch dann gewahrt bleiben, wenn sie diese Schwerarbeit aus Gesundheitsgründen nicht mehr leisten können, Sonderruhegeld aber mangels des Anfallsalters noch nicht beanspruchen können.

Durch Abs. 4 soll nur ein schon bestehender Anspruch auf Zusatzurlaub, und zwar in dem zuletzt zustehenden Ausmaß erhalten bleiben, auch wenn innerhalb der 20 Jahre das Ausmaß des Zusatzurlaubes variiert hat. Keinesfalls wäre es gerechtfertigt, einem Arbeitnehmer, der vor Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 4 nur einen Anspruch auf Zusatzurlaub von 3 Werktagen gehabt hätte, nunmehr einen solchen von 6 Werktagen einzuräumen.

Abs. 6 entspricht dem geltenden Recht (Abs. 3).

Abs. 7 bis 10 entsprechen dem geltenden Recht (Abs. 4 bis 7) erweitert um die Arbeiten gem. Abs. 1 Z 2.

Abs. 11:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Im Hinblick darauf, daß der Grundanspruch auf den Zusatzurlaub in der neuen Fassung mit 1 Werktag festgesetzt wurde, führt eine solche Regelung zur Abfindung für 1/2 bis 1 1/2 Tage.

Zu Artikel III (Arbeitszeitgesetz):

Zu Z 1:

Abs. 5: beinhaltet die Einbeziehung der Schwerarbeit gemäß Art. VII Abs. 5 oder 6 in die bereits geltende Kurzpausenregelung.

Zu Z 2:

Abs. 8: Ruhepausen im Sinne des Abs. 7 werden durch die Arbeitsinspektion bei besonderer Beanspruchung zur Abwendung einer gesundheitlichen Schädigung angeordnet. Diese zusätzlichen Pausen sollen die Arbeiterschwernisse ausgleichen. Sie sollen nunmehr zur Gänze in die Arbeitszeit eingerechnet werden, da andernfalls die Anordnung zusätzlicher Ruhepausen zu einer Verlängerung der Anwesenheitspflicht des Arbeitnehmers im Betrieb führt, was mit dem Zweck dieser Pausen nicht vereinbar erscheint.

- 16 -

Zu Z 3:

Abs. 9: § 11 Abs. 10 (alt) wurde durch Art. III NSchG neu gefaßt. Die Zitierung des Abs. 3 beruht auf einem Redaktionsversehen, beabsichtigt war eine Meldepflicht bei Heranziehung von Arbeitnehmern zu Nachtschicht-Schwerarbeit, nicht jedoch eine Meldung der Pausen der Schichtarbeit.

Die bisher in Abs. 9 enthaltene Verordnungsermächtigung erscheint überflüssig, da Abs. 5 ohnehin auf die Verordnungsermächtigung in Art. VII Abs. 6 NSchG verweist. Auch Art. II (Zusatzurlaub) verweist auf Art. VII Abs. 6 und enthält keine Verordnungsermächtigung.

Zu Artikel IV (Arbeitsverfassungsgesetz):

Z 1 und 2 beinhalten die Einbeziehung der Schwerarbeit gemäß Art. VII Abs. 5 und 6 in geltende Regelungen.

Zu Artikel V:

Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind Betriebe, die der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, der Verkehrs-Arbeitsinspektion und der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ausgenommen.

Für den Bereich des NSchG bedeutet das, daß die Feststellung im Bereich der Mehrfachbelastungen in Bergbau-betrieben bzw. Betrieben, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, nicht durch die Arbeitsinspektion, sondern durch die jeweils zuständige Arbeitnehmerschutz-behörde zu erfolgen hätte (siehe auch Art. XV NSchG).

Im Bundesgebiet sind sechs Berghauptmannschaften (Wien, Klagenfurt, Salzburg, Graz, Leoben und Innsbruck) errichtet; zweite Instanz ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Oberste Bergbehörde (unmittelbare Bundesverwaltung).

Die Verkehrs-Arbeitsinspektion ist eine Gruppe der Präsidialsektion des BMÖWV, die über keine territorialen Ausgliederungen verfügt.

eines Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwer-
arbeitsgesetz geändert wird

Artikel I

Das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981,
zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 666/1983, wird geändert
wie folgt:

1. Art. VII wird geändert wie folgt:

a) Im 1. Absatz wird das Zitat "Abs. 3" im 1. Satz
durch "Abs. 4" ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 6 lauten:

"(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet jedenfalls ein
Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der unter einer
der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. in Bergbaubetrieben, wenn diese Arbeiten als
wesentlich bergmännische oder ihnen gleichge-
stellte Arbeiten gemäß der Anlage 9 zum Allge-
meinen Sozialversicherungsgesetz anzusehen sind, oder
im Stollen- und Tunnelbau, oder

an Bohranlagen (Bohrlochbergbau), dazu gehören
auch Nachbohrungen;

2. bei den Organismus besonders belastender Hitze.
Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge
verursachten Klimazustand vor, wenn bei Über-
wiegen konvektiver Wärmeübertragung das Klima-

ARTIKEL VII

Nachtschichtarbeit und Nachtschicht-Schwerarbeit

(1) Nachtschichtarbeit leistet ein in der Pensionsversicherung
nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/
1955, pflichtversicherter Dienstnehmer, der in einem Nachtschicht-
betrieb im Sinne des Abs. 3 nach dem Schichtplan innerhalb eines
Kalendermonates an mindestens sechs Schichtarbeitstagen im Sinne
des Abs. 3 in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens
sechs Stunden arbeitet (Nachtschichtmonat); arbeitet der Dienst-
nehmer nach dem Schichtplan innerhalb eines Kalendermonates an
weniger als sechs Schichtarbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr
und 6 Uhr mindestens sechs Stunden, gilt dieser Kalendermonat
als Nachtschichtmonat, wenn der Dienstnehmer nach dem Schicht-
plan in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar voran-
gegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Schichtarbeits-
tagen bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar
vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Schicht-
arbeitstagen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens
sechs Stunden gearbeitet hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hie-
bei außer Betracht, solange die Pfllichtversicherung in der Pen-
sionsversicherung weiterbesteht. Nachtschichtarbeit leistet der
Dienstnehmer auch dann, wenn die im Kalendermonat erforder-

lichen sechs Schichtarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden,
weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen
bzw. am Letzten des Kalendermonates beendet hat.

(2) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet jedenfalls ein Dienstnehmer
im Sinne des Abs. 1, der unter einer der folgenden Bedingungen
arbeitet:

1. in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter
Tage oder im Stollen- und Tunnelbau;

2. bei den Organismus besonders belastender Hitze (das ist bei
einer durch Arbeitsvorgänge verursachten Lufttemperatur von
30 Grad Celsius bei 50 % relativer Luftfeuchtigkeit am Arbeits-
platz sowie bei anderen wirkungsgleichen oder ungünstigeren
raumklimatischen Verhältnissen am Arbeitsplatz), sofern die Hitz-
einwirkung regelmäßig mindestens während der halben normalen
Arbeitszeit gegeben ist;

summenmaß eine Effektivtemperatur von 25,3° überschreitet und der Zeitanteil des Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50 % beträgt.

bei konvektiver Wärmeübertragung und gleichzeitiger Wärmestrahlungsbelastung ab einer Strahlungsintensität von mehr als 50 Watt/m² die korr. Effektivtemperatur, bestimmt über die Globe-temperatur, einen Wert von 25,3° überschreitet und der Zeitanteil dieses Klimazustandes an der Gesamtarbeitszeit mindestens 50 % beträgt, sowie wenn

bei überwiegender Wärmestrahlungsbelastung ab 350 Watt/m² Wärmestromdichte der Zeitanteil dieser Belastung an der Gesamtarbeitszeit 30 %, ab 600 Watt/m² 20 % und ab 900 Watt/m² 10 % beträgt;

3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung festzulegen, nach welchen Kriterien eine solche Gesundheitsgefährdung zu beurteilen ist;

3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;

4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 90 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;

5. wenn dauernd oder regelmäßig überwiegend Arbeitsgeräte verwendet werden, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;

6. wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;

7. an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;

8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Durch Verordnung ist festzustellen, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.

(3) Nachtschicht-Schwerarbeit leistet auch ein Dienstnehmer im Sinne des Abs. 1, der

1. unter zwei oder mehreren erschwerenden Bedingungen (Abs. 2 Z 2 bis 8) arbeitet, wobei die in Abs. 2 Z 2 bis 8 angeführten Voraussetzungen bzw. Meßwerte jeweils unterschritten werden, oder
2. wenn zu einer oder mehreren dieser Arbeitsbedingungen gem. Z 1 noch schwere körperliche Arbeit hinzu kommt,

6. wenn regelmäßig und mindestens während der halben täglichen normalen Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;

7. an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;

8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können. Durch Verordnung ist festzustellen, bei welchen Konzentrationswerten solcher Schadstoffe in der Luft am Arbeitsplatz eine gesundheitsschädliche Einwirkung gegeben ist.

sofern durch diese Gesamtbelastung eine Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

Das Arbeitsinspektorat hat auf Antrag durch Bescheid festzustellen, bei welchen Mehrfachbelastungen eine solche Gesundheitsgefährdung gegeben ist.

- (4) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem vorher festgelegten Schichtplan in voll- oder teilkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.
- (5) Wird in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau im Sinne von Abs. 2 Z 1 nicht in voll- oder teilkontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet, so sind die Arbeitnehmer solcher Betriebe jenen, die Nachtschicht-Schwerarbeit leisten, gleichzuhalten, wenn sie an 18 Tagen pro Monat mindestens 6 Stunden im Bergbau unter Tage oder im Stollen- und Tunnelbau Arbeit leisten. Weiters sind der Nachtschicht-Schwerarbeit feuerungstechnische Spezialarbeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten, wenn sie an 18 Tagen pro Monat mindestens 6 Stunden geleistet werden. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat durch Verordnung festzustellen, welche Tätigkeiten als feuerungstechnische Spezialarbeiten anzusehen sind.

Arbeitet ein Arbeitnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als 18 Tagen, so gilt dies dann als anrechenbare Zeit, wenn der Arbeitnehmer in diesem Kalendermonat

(3) Nachtschichtbetrieb ist ein Betrieb, in dem nach einem vorher festgelegten Schichtplan in voll- oder teilkontinuierlicher mehrschichtiger Arbeitsweise nicht nur vorübergehend oder saisonbedingt in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gearbeitet wird. Schichtarbeitstag ist der Zeitraum vom Beginn der ersten Schicht eines Kalendertages bis zum Ende der letzten Schicht, die an diesem Kalendertag begonnen hat.

und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat an wenigstens 36 Tagen mindestens 6 Stunden bzw. in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten an 54 Tagen solche Arbeiten geleistet hat. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

- (6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann weitere Arbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt sind, soweit es sich nicht um Arbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Arbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit gleichsetzen."

2. Artikel VIII wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 leistet, gesondert zu melden."

b) Abs. 2 lit b lautet:

"b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von 3 Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 oder die Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 geleistet worden ist, zu laufen beginnt."

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Dienstnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Abs. 2 gleichsetzen.

ARTIKEL VIII

Meldungen

(1) Die Dienstgeber haben Jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der eine Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 leistet, gesondert zu melden.

b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschicht-Schwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.

3. Artikel IX lautet:

"Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3, Nachtschichtarbeit oder Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziel, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschicht-Schwerarbeit, Nachtschichtarbeit oder Schwerarbeit hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

4. Artikel X wird geändert wie folgt:

a) Abs. 1 lautet:

"(1) Anspruch auf Sonderrubegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

b) Abs. 2 entfällt.

ARTIKEL IX

Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit im Sinne des Art. VII leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschicht-Schwerarbeit oder Nachtschichtarbeit hintanzuhalten. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

ARTIKEL X

Sonderrubegeld

(1) Anspruch auf Sonderrubegeld hat der Versicherte nach Vollendung des im Abs. 2 bezeichneten Anfallsalters, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art. XI Abs. 3 entrichtet worden sind, und
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das nach § 5 Abs. 2 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden."

„(2) Als Anfallsalter gilt

1. für Männer, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 57. Lebensjahr,
im Jahre 1988 liegt, das 58. Lebensjahr,
im Jahre 1989 liegt, das 59. Lebensjahr,
im Jahre 1990 liegt, das 60. Lebensjahr;
2. für Frauen, wenn der Stichtag in den Jahren 1984, 1985, 1986 oder 1987 liegt, das 52. Lebensjahr,
im Jahre 1988 liegt, das 53. Lebensjahr,
im Jahre 1989 liegt, das 54. Lebensjahr,
im Jahre 1990 liegt, das 55. Lebensjahr."

5. In Artikel XI Abs. 3 tritt anstelle des Zitates

"Art. VII Abs. 2" das Zitat "Art. VII Abs. 2, 3, 5 oder 6."

6. Artikel XII lautet:

"(1) Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 und 5 sowie nach einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 6, den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit und gleichgestellter Arbeiten sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Versicherungsträgers die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; der

Bundesminister für soziale Verwaltung kann der Berufung auf Antrag aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn durch die vorzeitige Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden einträte und nicht öffentliche Interessen die sofortige Vollstreckung gebieten. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist innerhalb der für die Einbringung der Berufung vorgesehenen Frist beim Versicherungsträger zu stellen.

(3) Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs. 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art. VII Abs. 2 beschäftigten Dienstnehmer einen gesonderten Beitrag (Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag) im Ausmaß von 2,5 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten.

ARTIKEL XII Verfahren

(1) Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit sowie den Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(2) Die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über das Verfahren sind auf die Verwaltungssachen im Sinne des Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß gegen den Bescheid des Landeshauptmannes, soweit er das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 sowie den Beginn und das Ende der Nachtschicht-Schwerarbeit betrifft, die Berufung an den Bundesminister für soziale Verwaltung zusteht.

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, 3 und 5 sowie nach einer Verordnung gemäß Art. VII Abs. 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder das Gericht haben das Verfahren auszusetzen (zu unterbrechen), bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen, bzw. im Fall des Art. VII Abs. 3 vom zuständigen Arbeitsinspektorat, rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen, bzw. im Fall des Art. VII Abs. 3 noch kein Verfahren beim Arbeitsinspektorat, anhängig, so haben der Versicherungsträger oder das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger bzw. Arbeitsinspektorat anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsabschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. § 74 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, ist sinngemäß anzuwenden. Die vorläufigen Beiträge und Leistungen sind auf die endgültigen Beiträge und Leistungen anzurechnen.

(4) Der Versicherte ist berechtigt, frühestens zwei Jahre vor Erreichung des Anfallsalters auf Sonderruhegeld beim nach Art. X Abs. 3 zuständigen Pensionsversicherungsträger einen Antrag auf Feststellung der Versicherungszeiten im Sinne des Art. X Abs. 1 Z 1 zu stellen. § 223 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend. Die Feststellung dieser Versicherungszeiten gilt als Leistungssache gemäß § 354 Z 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(5) Die bei einer Amtshandlung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2, 3 und 5 sowie nach einer Verordnung gem. Art. VII Abs. 6 erwachsenden Kosten sind von Amts wegen zu tragen. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen zustehen."

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. VII Abs. 2 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger, das Schiedsgericht der Sozialversicherung oder das Oberlandesgericht Wien hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversiche-

rungstäger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung im Verwaltungsverfahren aussetzen (zu unterbrechen).

7. Artikel XIII wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 4 tritt anstelle des Zitates "§ 11 Abs. 10"
das Zitat "§ 11 Abs. 9" und anstelle des Zitates
"§ 11 Abs. 3" das Zitat "§ 11 Abs. 5".

b) Abs. 6 lautet:

"(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhe-
geld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im
Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Artikel XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Art. XII Abs. 3 gilt entsprechend. Sind zur Be-

gründung von Ansprüchen auf Sonderruhegeld von den zuständigen Behörden Sachverhalte zu beurteilen, die vor dem 1. Juli 1981 liegen und bezüglich des Vorliegens bestimmter Arbeitsbedingungen nicht mehr durch unmittelbare Wahrnehmungen festgestellt werden können, so ist auf entsprechende Nachweise und Angaben des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organs der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

Artikel II

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 81/1983, wird geändert wie folgt:

§ 10a lautet:

"(1) Dem Arbeitnehmer gebührt ein Zusatzurlaub für jedes Arbeitsjahr, in dem er

XIII

(4) Der Arbeitgeber hat Meldungen gemäß § 11 Abs. 10 des Arbeitszeitgesetzes für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Arbeiten im Sinne des § 11 Abs. 3 beschäftigt sind, binnen zwei Monaten zu erstatten. Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sind nach § 28 des Arbeitszeitgesetzes zu bestrafen.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne des § 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinn des Art. XI Abs. 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organs der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des

zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

ARTIKEL II

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung wird geändert wie folgt:

Nach § 10 ist folgender § 10a einzufügen:

„Zusatzurlaub

§ 10 a. (1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 60mal in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens

1. mindestens 28 mal in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden unter den in Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 oder Abs. 3 Z 1 und 2 NSchG angeführten erschwerenden Bedingungen oder
2. an mindestens 90 Tagen mindestens 6 Stunden in Bergbaubetrieben unter Tage oder im Tunnel- und Stollenbau oder unter den in einer Verordnung nach Art. VII Abs. 6 NSchG festgelegten erschwerenden Bedingungen

gearbeitet hat.

(2) Der Zusatzurlaub beträgt einen Werktag und erhöht sich auf zwei Werktage, wenn der Arbeitnehmer unter erschwerenden Bedingungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 mindestens 56 mal oder unter den in Abs. 1 Z 2 genannten Bedingungen an mindestens 180 Tagen pro Arbeitsjahr gearbeitet hat.

(3) Hat der Arbeitnehmer unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen durch 5 Jahre gearbeitet, erhält er das 2-fache, wenn er unter diesen Bedingungen durch 15 Jahre gearbeitet hat, das 3-fache des in Abs. 2 genannten Zusatzurlaubes.

(4) Der Arbeitnehmer, der insgesamt 20 Jahre Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 2 hatte, behält - wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen arbeiten kann - den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß.

sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z. 1 bis 8 NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben. Die erschwerende Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z. 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird.

(5) § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

(6) § 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Bedingungen des Abs. 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.

(7) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Zeiten, in denen unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen in einem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gearbeitet wurde, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

(8) Für die Bemessung des Zusatzurlaubs ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

(9) Für die Bemessung des Zusatzurlaubs werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 8 erfüllt sind.

(10) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(2) § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

(3) § 3 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.

(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschichten im Sinne des Abs. 1, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs. 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist.

(5) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den Voraussetzungen des Abs. 1 geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

(6) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 5 erfüllt sind.

(7) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(11) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr mindestens die Hälfte des für den Zusatzurlaub geforderten jährlichen Mindestausmaßes unter den in Abs. 1 genannten erschwerenden Bedingungen gearbeitet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder durch einvernehmliche Lösung endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist."

Artikel III

Das Bundesgesetz über die Regelung der Arbeitszeit, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 354/1981, wird geändert wie folgt:

1. § 11 Abs. 5 lautet:

"(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 1 bis 8 oder Abs. 3 Z 1 und 2 NSchG leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens 10 Minuten zu gewähren. Das gleiche gilt sinngemäß für Arbeitnehmer, die Schwerarbeit gemäß Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG leisten."

2. § 11 Abs. 8 lautet:

"(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs. 7 gelten als Arbeitszeit."

3. § 11 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art. VII Abs. 2 oder 3 NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen."

(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn der Arbeitnehmer im Arbeitsjahr mindestens 30 Nachtschichten im Sinne des Abs. 1 geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers oder einvernehmliche Lösung endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 erfüllt ist."

ARTIKEL III

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969, BGBl. Nr. 461, über die Regelung der Arbeitszeit in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Juni 1971, BGBl. Nr. 238, und vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 2/1975, wird geändert wie folgt:

511

(5) Arbeitnehmern, die Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG, BGBl. Nr. 354/1981, leisten, ist in jeder Nachtschicht jedenfalls eine Kurzpause von mindestens zehn Minuten zu gewähren. Die erschwerende Bedingung im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z. 4 NSchG ist erfüllt, wenn ein Schallpegelwert von 85 dB (A) erreicht wird. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Minutendauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden.

(8) Kurzpausen im Sinne der Abs. 3 und 5 gelten als Arbeitszeit; dasselbe gilt für Ruhepausen im Sinne des Abs. 7, soweit sie das Ausmaß nach Abs. 1 überschreiten.

(10) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Abs. 3 binnen vierzehn Tagen zu verständigen.

4. § 11 Abs. 10 entfällt, die Abs. 11 und 12 erhalten die Bezeichnung Abs. 10 und 11.

Artikel IV

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeitsverfassung, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 394/1986, wird geändert wie folgt:

1. § 97 Abs. 1 Z 6a lautet:

"6a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtschichtarbeit, Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG oder Nachtschicht-Schwerarbeit, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten."

2. § 105 Abs. 3 Z 2 2. Absatz lautet:

"Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter (Art. VII Abs. 2 oder 3 NSchG) oder Schwerarbeiter (Art. VII Abs. 5 oder 6 NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiterbeschäftigt werden kann."

(9) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer weitere Nachtschichtarbeiten, die eine außergewöhnliche körperliche Beanspruchung mit sich bringen oder bei denen der Arbeitnehmer Einwirkungen durch Staub, schädigende Stoffe oder Strahlen ausgesetzt ist, soweit es sich nicht um Nachtschichtarbeiten im Bergbau handelt, durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen; unter den gleichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung Nachtschichtarbeiten im Bergbau durch Verordnung der Nachtschicht-Schwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2 NSchG gleichsetzen.

ARTIKEL VI

Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973, BGBl. Nr. 22/1974, betreffend die Arbeitsverfassung in der Fassung der Bundesgesetze vom 11. Juni 1975, BGBl. Nr. 360, vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 387, und vom 11. Oktober 1978, BGBl. Nr. 519, sowie der Kundmachung vom 2. Februar 1979, BGBl. Nr. 47, wird geändert wie folgt:

197(1)

"6a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Nachtschichtarbeit oder Nachtschicht-Schwerarbeit, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten."

"Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschicht-Schwerarbeiter (Art. VII NSchG, BGBl. Nr. 354/1981) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann."

Artikel V

Behördenzuständigkeit

- (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoren zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung, soweit es sich um Bescheide einer Berghauptmannschaft handelt, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.
- (3) Die den Arbeitsinspektoraten nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung, die sich über den Wirkungsbereich einer Berghauptmannschaft hinaus erstrecken, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wahrzunehmen.

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

- (1) Neu entstehende Ansprüche auf Zusatzurlaub bestehen erstmals für jenes Arbeitsjahr, in das der
..... fällt.

- (2) Die erstmalige Meldung von Personen, die am
..... als Versicherte gemeldet sind und Tätig-
keiten im Sinne des Art. VII Abs. 2, 3, 5 oder 6
ausüben, ist bis zu erstatten.
- (3) Art. XIII Abs. 6 gilt für die auf Grund dieses
Bundesgesetzes neu einbezogenen Tätigkeiten mit
der Maßgabe, daß anstelle des Zeitpunktes "1. Juli
1981" der Tag des Inkrafttretens dieses Bundesge-
setzes gilt.
- (4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können
vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen
werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten
dieses Bundesgesetzes in Kraft.

Artikel VII

Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt amin Kraft.
- (2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich
nach Art. XV NSchG.